

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1958)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

**Autor:** Giovanoli, F. / Buri, D.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417572>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

VERWALTUNGSBERICHT  
DER  
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS  
DES KANTONS BERN  
FÜR DAS JAHR 1958

*Direktor:* Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI

*Stellvertreter:* Regierungsrat D. BURI

**I. Allgemeines**

**Gesetzgebung.** Die Gemeindedirektion hatte im Jahre 1958 keine neuen gesetzlichen Vorschriften vorzubereiten.

**Parlamentarische Eingänge.** In einem Postulat vom 17. September 1958 luden Grossrat P. Zürcher, Albligen, und 25 Mitunterzeichner den Regierungsrat ein, «zu prüfen, ob neue Rechnungsschemata nicht zuerst durch eine kleine Anzahl kleinerer, mittlerer und grösserer Gemeinden auf ihre zweckdienliche Verwendung und praktische Bewährung während 2–3 Jahren zu erproben seien, bevor sie für sämtliche Gemeinden als verbindlich erklärt werden». Der Sprecher der Regierung erklärte bei der Entgegennahme des Postulates in der Sitzung des Grossen Rates vom 17. September 1958, dass es schon erfüllt sei. In der Tat war das Rechnungsschema B vom 1. Oktober 1945, das für die Gemeinde-rechnungen das Horizontalsystem und die Dezimalklassifikation einführt, zuvor in drei Gemeinden, nämlich in einer mittleren des alten Kantonsteils sowie einer mittleren und einer kleinen des Juras, erprobt worden. Das Schema C 1 für Gemeinden mit doppelter Buchhaltung wurde unter Mitwirkung von Abgeordneten des Verbandes der Gemeindekassiere des Kantons Bern gestützt auf deren Erfahrungen ausgearbeitet. Es wurde alsdann diesem Verband, dem Verband bernischer Gemeindeschreiber, dem Verband bernischer Gemeinden und dem jurassischen Verein der Gemeindebeamten zur Begutachtung vorgelegt. Alle diese Verbände stimmten ihm zu und äusserten sich sehr befriedigt über den damit erzielten Fortschritt. Die Gemeindedirektion wird Neuerungen auf diesem Gebiet auch in Zukunft nicht einführen, ohne zuvor die Meinung der Fachverbände einzuhören und nötigenfalls Versuche in ausgewählten Gemeinden durchzuführen.

**Kreisschreiben.** In einem Kreisschreiben vom 8. April 1958 rief die Gemeindedirektion den Amtsanzeigern das Verbot politischer Veröffentlichungen in diesen amtlichen Anzeigeblätttern in Erinnerung und gab ihnen, in Ergänzung früherer Anleitungen, Hinweise dafür, welche Veröffentlichungen unter dieses Verbot fallen.

Ein Kreisschreiben vom 10. Juli 1958 zeigte den Einwohner- und gemischten Gemeinden und ihren Unterabteilungen an, dass das amtliche Rechnungsschema C 1 für Gemeinden mit doppelter Buchhaltung demnächst erscheine und für diese Gemeinden vom 1. Januar 1959 an verbindlich sei (siehe auch Kapitel III, Abschnitt 2 «Die Finanzverwaltung der Gemeinden, A. Allgemeines» hienach).

Ein Kreisschreiben vom 15. Dezember 1958 betraf die Mitwirkung der Gemeinden bei der Beschaffung von Auskünften über Einwohner in der Schweiz an ausländische Auftraggeber. Im Einvernehmen mit andern Direktionen des Regierungsrates und mit den zuständigen eidgenössischen Stellen wurden die Gemeinden eingeladen, solchen Ansuchen nicht zu entsprechen, auch nicht durch die blosse Nennung von Auskunftspersonen, weil diese sich unter Umständen durch ihre Auskünfte Strafverfolgungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat im Sinne des dreizehnten Titels des Schweizerischen Strafgesetzbuches zuziehen könnten.

**Geschäftslast.** Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1958 2389 (1957: 2331) neue Geschäfte. Dazu kommen die zahlreichen, in der Geschäftskontrolle nicht erfassten mündlichen und telefonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürgern, ferner die Mitwirkung unsrer Beamten bei der Vorbereitung von Geschäften anderer Direktionen im Zusammenhange mit der Gemeindeverwaltung.

**Personal.** Auf den 31. Dezember 1958 ist Inspektor Oscar Ruhier nach 47 Jahren Staatsdienst, wovon 38 Jahre auf der Gemeindedirektion, altershalber zurückgetreten. Sein umsichtiges und gewissenhaftes Wirken für Staat und Gemeinden in dieser langen Zeit ist an einer Abschiedsfeier gewürdigt worden. Auch hier sei ihm dafür der verdiente Dank ausgesprochen. Als neuen Inspektor wählte der Regierungsrat Heinrich Klopstein, Revisor der bernischen Kantonsbuchhaltterei.

Im übrigen ist der Personalbestand gleich geblieben wie im Vorjahr (Sekretariat 2, Inspektorat 5, Kanzlei 4 Personen).

## II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1958 den Eingang von 360 (1957: 322) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 284 (258) Gemeindebeschwerden im engen Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Abstimmungen und Wahlen, Beamten Sachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 76 (64) Wohnsitzstreite.

1. Von den 284 Gemeindebeschwerden im engen Sinn und öffentlichen Klagen wurden in erster Instanz 117 durch Abstand oder Vergleich, 119 durch Urteil erledigt und 48 auf das neue Jahr übertragen. 13 Entscheide aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser ist auf einen Rekurs wegen Verspätung und Fehlens eines rechtlichen Interesses an der Fortführung des Streites nicht eingetreten. Von den übrigen 12 Rekursen hat er sechs abgewiesen und sechs ganz oder teilweise gutgeheissen.

Die meisten oberinstanzlichen Urteile von grundsätzlicher Bedeutung werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht. Wir erwähnen deshalb hier nur einige wenige in solchen Entscheiden ausgesprochene Grundsätze:

Mit der Gemeindebeschwerde kann die Ungültigerklärung widerrechtlicher Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen, nicht aber der Erlass von Weisungen des Regierungsrates an eine seiner Direktionen verlangt werden.

Im Gemeindebeschwerdeverfahren können nach dem Ablauf der Beschwerdefrist keine neuen Begehren mehr gestellt werden.

Auf ein verspätet eingelegtes Rechtsmittel ist einzutreten, wenn die Verspätung die Folge einer falschen Rechtsbelehrung durch die zuständige Behörde ist.

Die innerhalb der Weiterziehungsfrist bei einer unzuständigen kantonalen Behörde eingereichte Weiterziehung wird als gültig anerkannt.

Formfehler in den Verhandlungen einer Gemeindeversammlung kann ein Versammlungsteilnehmer nicht als Beschwerdegrund gegen den Versammlungsbeschluss anrufen, wenn er nicht schon in der Versammlung den Fehler gerügt und seine Verbesserung verlangt hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre.

Auf Art. 63 Absatz 1 des Gemeindegesetzes, wonach das Beschwerderecht gegen Gemeindebeschlüsse, welche allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, jedem

in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürger zusteht, können sich nur Stimmberechtigte derjenigen Gemeinde berufen, in welcher der anzufechtende Beschluss gefasst worden ist, nicht auch zum Beispiel Stimmberechtigte von Nachbargemeinden. Diesen steht das Beschwerderecht nur unter der Voraussetzung von Art. 63 Absatz 2 zu, das heisst sie müssen durch den anzufechtenden Beschluss in persönlichen Rechten verletzt sein.

Erhalten bei einer Wahl im ersten Wahlgang die zwei Vorgeschlagenen gleich viel Stimmen, so ist der im Gemeindereglement für diesen Fall vorgeschriebene zweite Wahlgang selbst dann durchzuführen, wenn der eine der Vorgeschlagenen wegen Verwandtschaft mit einem schon Gewählten nicht gleichzeitig mit diesem amten könnte. Erhält im zweiten Wahlgang der Verwandte des schon im Amte Stehenden die Mehrheit der Stimmen, so kann die Unvereinbarkeit immer noch durch freiwilligen Rücktritt oder durch eine Ausnahmebewilligung des Regierungsrates nach Art. 29 Absatz 4 des Gemeindegesetzes wegfallen.

2. Von den 76 (64) Wohnsitzstreiten wurden in erster Instanz 36 durch Abstand oder Vergleich und 19 durch Urteil erledigt. 21 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthaltern noch hängig. Der Regierungsrat hatte als Rekursinstanz 13 Wohnsitzstreite zu beurteilen. Er hat 8 erstinstanzliche Entscheide bestätigt und 2 geändert. Die übrigen 3 Rekursfälle konnten als erledigt abgeschrieben werden, und zwar zwei wegen Rückzuges des Rekurses und einer wegen Dahnfallens des rechtlichen Interesses an der Einschreibung.

Ferner hat der Regierungsrat den Aufenthalt der im Kanton Bern heimatberechtigten Arbeiter eines grossen Bauwerkes der Ausnahmeverordnung von § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes unterstellt für so lange, als der Aufenthalt mit den Arbeiten im Zusammenhang steht, jedoch vorläufig nur für eine bestimmte Höchstzahl von Jahren. Einen früheren gleichartigen Beschluss hat er auf Gesuch der beteiligten Gemeinde um ein Jahr verlängert.

## III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

### 1. Bestand und Organisation der Gemeinden

**Bestand.** Auf den 1. Januar 1959 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114) . . . . .	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden . . . . .	132
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden) . . . . .	308
Burgergemeinden . . . . .	216
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes . . . . .	93
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes . . . . .	91
Gemeindeverbände . . . . .	190
Zusammen	1522

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich ein Zuwachs von 4 Gemeinden in der Gestalt von vier neuen Gemeindeverbänden.

**Organisation.** Bei der Gemeindedirektion langten im Berichtsjahre 255 (278) Gemeindereglemente und Reglementsabänderungen ein, nämlich 220 neue Vorlagen und 35 umgearbeitete aus früheren Jahren. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente . . . . .	74
Reglemente über das Personalrecht . . . . .	18
Nutzungsreglemente . . . . .	16
Reglemente über öffentliche Abgaben . . . . .	14
Gemeinwerkreglemente . . . . .	13
Wohnbaubeurtragsreglemente . . . . .	7
Wahlreglemente . . . . .	4
Reglemente über andere Gegenstände . . . . .	9
Zusammen	<u>155</u>

Gegen ein Reglement lag eine Einsprache vor. Sie wurde teilweise gutgeheissen. Auch einige andere Reglemente konnten nur mit Vorbehalten genehmigt werden, da sie ungesetzliche Vorschriften enthielten.

Die übrigen 100 Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt. Wo es die Gemeinden wünschten, half die Gemeindedirektion schon bei der Aufstellung der Entwürfe oder arbeitete diese selbst aus.

Ende 1958 waren noch 2 (4) Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug. Besondere Verhältnisse in diesen Kirchgemeinden machen deren Zögern verständlich.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die einen Teil ihrer Behörden nach dem *Verhältniswahlverfahren* bestellen, ist mit 154 gleich geblieben.

Von den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* sind im Berichtsjahre vier mit Genehmigung des Regierungsrates geändert worden.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* ist seit dem 31. Dezember 1956 keine Änderung eingetreten.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahre zwei kleinen Gemeinden Ausnahmen von den gesetzlichen *Unvereinbarkeitsvorschriften* gestattet, um ihnen die Besetzung der Gemeindeämter mit fähigen Kräften zu ermöglichen.

Die *Führung des Stimmregisters auf Karten* ist neu sieben Einwohner- und zwei Kirchgemeinden bewilligt worden.

Eine gemischte Gemeinde erhielt neu die Bewilligung, die *Heimatscheinkontrolle* in der Form von Heimatschein-durchschlägen zu führen.

## 2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

### A. Allgemeines

Im Laufe des Monats Juli 1958 wurde den politischen Gemeinden und den Unterabteilungen, die die doppelte Buchhaltung anwenden, das neue Rechnungsschema C1 zugestellt (siehe auch Abschnitt I hievor unter «Kreisschreiben»). Dieses Schema bildet die Grundlage für

die Erstellung der Gemeinderechnungen. In einzelnen Amtsbezirken hat das Inspektorat mit der Abhaltung von Kursen zu seiner Einführung bereits angefangen. Diese Kurse erfreuten sich regen Besuchs. Ferner hat das Inspektorat die im Jahre 1957 begonnenen Fachkurse für Rechnungsrevisoren der Gemeinden weitergeführt. In verschiedenen Amtsbezirken mussten diese Kurse wegen der starken Beteiligung zweimal abgehalten werden. Viele Gemeinden äusserten den Wunsch, die Kurse möchten alle 2 bis 3 Jahre wiederholt werden, um damit die neugewählten Revisoren jeweilen in ihren Pflichtenkreis einzuführen. Das Inspektorat ist bereit, diesem Begehr im Rahmen des Möglichen zu entsprechen. Im weiteren wurden wiederum Kurse für die Gemeindekassiere abgehalten. Neben diesen in gewissen Zeitabständen stattfindenden Instruktionskursen erweisen sich oft individuelle Anleitungen als unumgänglich. Auf Verlangen der Gemeinden und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit ist das Inspektorat gerne bereit, solche zu erteilen. Je früher das geschieht, desto grösser ist die Möglichkeit, allfälligen Unstimmigkeiten im Rechnungswesen ohne allzugrossen Aufwand vorzubeugen. Gelegentlich verlassen sich in Schwierigkeiten geratene Kassiere auch darauf, dass das Inspektorat der Gemeindedirektion dann zur Abfassung der Rechnung angefordert werden kann. Solchen Begehren gegenüber muss jedoch aus begreiflichen, namentlich zeitlichen Gründen Zurückhaltung geübt werden.

In steigendem Masse wird das Inspektorat von Gemeinden ferner zur Beratung über Fragen der Finanzverwaltung, der Organisation der Buchhaltung, der Rechnungsabfassung, der Rechnungsprüfung und zu Kassenübergaben zugezogen. So haben unter anderem verschiedene Gemeinden mit Rücksicht auf bevorstehende Bauaufgaben das Inspektorat mit dem Aufstellen von Finanzplänen oder mit der Prüfung ihrer Finanzlage betraut.

### B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* sind im Jahre 1958 8 (14) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 852 626.— (Fr. 1 683 389.—) aus, wovon Fr. 655 086.— (Fr. 1 675 198.—) mit und Fr. 197 540.— (Fr. 8196.—) ohne Rückerstattungspflicht.

Für 41 (36) Liegenschaftserwerbungen erteilte der Regierungsrat die Bewilligung, den Kaufgegenstand im Kapitalvermögen zum Erwerbspreis einzustellen. Der Unterschied zwischen dem amtlichen Wert und dem Erwerbspreis betrug in diesen Fällen Fr. 7 785 307.— (Fr. 4 311 869.—).

2. In 6 Fällen sind *Liegenschaftsveräußerungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 51 265.— (Fr. 83 550.— in 9 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 95 Fällen Fr. 3 416 527.— (Fr. 1 861 306.— in 84 Fällen). Davon entfallen Fr. 1 615 321.— (Fr. 969 052.—) auf die Anspruchnahme des Forstreserviefonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 385 Geschäften auf Fr. 144 195 460.— (Franke 129 227 546.— in 354 Posten). Davon waren

Fr. 35 421 563.— (Fr. 8 019 806.—) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 108 773 897.— (Franken 121 207 740.—) aus. Hieron wurden verwendet Fr. 5 930 921.— zu kirchlichen Zwecken, Fr. 4 655 055.— für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 71 813 200.— für Bauausgaben und Wohnbaubeuräge, Fr. 344 000.— für Eisenbahnsubventionen, Fr. 5 607 207.— für Licht-, Wasser- und elektrische Anlagen und Fr. 20 423 514.— für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 8 Bürgschaften von Gemeinden von zusammen Fr. 309 000.— (11 Bürgschaften von Fr. 691 300.—) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zu einem grossen Teil zur Förderung des Wohnbaues eingegangen worden.

6. Die Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen musste 19 Gemeinden bewilligt werden (8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 4 Kirchengemeinden, 4 Unterabteilungen, 2 Gemeindeverbänden, 1 Rechtsamegemeinde).

7. Die Gemeindedirektion hat 20 Gemeinden (16 Gemeinden) Fristverlängerung für die Rechnungsablage bewilligt.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der ihrer Aufsicht unterstellten zwei Stiftungen genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

9. In 5 Fällen hat der Regierungsrat in Anwendung von Art. 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 86 ZGB die Änderung des Zweckes von Stiftungsgütern bewilligt. In andern Geschäften hatte sich der Regierungsrat mit der Verwendung eines Vermächtnisses, dem Abschluss eines Dienstvertrages sowie mit der Neufestsetzung von Tilgungsraten zu befassen.

### **3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen**

1. Prüfungen der Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter haben im Jahre 1958 in 273 Gemeinden aus 24 Amtsbezirken stattgefunden. In den meisten Fällen konnten sich die Regierungsstatthalter über den Stand der Verwaltungen lobend oder wenigstens befriedigt aussprechen. Erfreulicherweise wächst bei den Gemeindebehörden und den Stimmberechtigten das Verständnis dafür, dass die Ausstattung ihrer Verwaltung mit neuzeitlichen Einrichtungen vermehrte Gewähr für rasche und zuverlässige Erledigung der Geschäfte bietet, eine Einsicht, die gerade gegenwärtig, wo das Angebot an tüchtigen Verwaltungsangestellten bescheiden ist und die Gemeinden umso mehr auf den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte angewiesen sind, besonders wertvoll ist. Alles ist freilich in dieser Hinsicht noch nicht zum besten bestellt, so lange es noch Gemeinden gibt, die der Gemeindeschreiber nicht einmal eine Schreibmaschine zur Verfügung stellen.

In vielen Gemeinden muss noch das Fehlen einer ausreichenden Kontrolle des Trinkwassers beanstandet werden. Erstaunlich gross ist ferner noch die Zahl der

Gemeinden, in denen im Laufe des Jahres bei den Rechnungsführern keine Revisionen der Kassen und Wertschriften stattfinden. Bedenklich stimmt auch die Feststellung in einem Inspektionsberichte, dass anstelle eines Rechnungsprüfers kurzerhand dessen Sohn die Rechnung nachsah, ohne selber für dieses Amt gewählt und beeidigt worden zu sein!

2. Unregelmässigkeiten. Von den im letztjährigen Verwaltungsbericht als hängig gemeldeten Strafverfahren gegen Gemeindebeamte sind im Berichtsjahr vier abgeschlossen worden. Die Kriminalkammer verurteilte einen Gemeindeschreiber wegen wiederholter ausgezeichneter Veruntreuung (als Vormund und Beamter), einfacher Veruntreuung und Urkundenfälschung zu einer bedingt erlassenen Gefängnisstrafe von zwölf Monaten, abzüglich 23 Tage Untersuchungshaft, und zur Nichtwählbarkeit zu einem Amte auf 10 Jahre. Ein Schulgemeindekassier erhielt wegen Veruntreuung, Urkundenfälschung und Unterdrückung von Urkunden eine Gefängnisstrafe von ebenfalls einem Jahre mit bedingtem Strafvollzug. Ein anderer Gemeindekassier büsst seine Veruntreuungen mit 8 Monaten Gefängnis als Zusatzstrafe zu einer vorausgegangenen Verurteilung wegen eines nicht mit seiner amtlichen Stellung zusammenhängenden Vergehens. Der gewesene Kassier einer andern Gemeinde wurde wegen Fälschungen im Kassabuch und in den Rechnungsbelegen zu acht Monaten Gefängnis, der ehemalige Gemeinderatspräsident dieser Gemeinde wegen Anstiftung des Kassiers zu den Fälschungen zu zehn Monaten Gefängnis, in beiden Fällen mit bedingtem Vollzug, verurteilt. Beide wurden außerdem auf zwei Jahre nicht wählbar zu einem Amt erklärt.

Die Unregelmässigkeiten, welche die Aufsichtsbehörden im Jahre 1958 beschäftigten, waren glücklicherweise weniger zahlreich als in den Vorjahren und machten nur in einem Fall eine Strafuntersuchung gegen einen Gemeindebeamten nötig. Es handelte sich um Veruntreuungen des Kassiers einer grösseren Einwohnergemeinde. Die Verfehlungen sollen sich auf viele Jahre erstrecken. Der Fehlbetrag kann voraussichtlich gedeckt werden. Ende des Jahres war das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen.

Der Fürsorgekassier einer Einwohnergemeinde rechnete jahrelang mit der Hauptkasse nicht ordnungsgemäss ab und machte sich deshalb verdächtig, höhere Gemeindevorschüsse bezogen zu haben, als er jeweilen zur Deckung der Fürsorgeausgaben benötigt hatte. Im Laufe der von der Gemeinde verlangten amtlichen Untersuchung bezeichnete sich die Ehefrau des Fürsorgekassiers der Veruntreuung von Gemeindegeldern. Das Ergebnis der gegen sie eröffneten Strafuntersuchung steht noch aus.

Eine Einwohnergemeindeversammlung missachtete bei einer Kommissionswahl den Vertretungsanspruch einer Minderheit. Nachdem der Regierungsstatthalter aus diesem Grunde eine erste und zweite Wahl aufgehoben, die Gemeindeversammlung jedoch auch bei der dritten Wahl die Minderheit übergegangen hatte, schritt der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde ein, hob die gesetzwidrige Wahl auf und erklärte einen von der Minderheit vorgeschlagenen Bürger als gewählt.

In einer gemischten Gemeinde lehnte die Gemeindeversammlung die vom Gemeinderat beantragte, nach dem Jahresvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben

unerlässliche Erhöhung der Steueranlage diskussionslos ab. Der Gemeinderat legte hierauf den Voranschlag und die Steueranlage einer späteren Gemeindeversammlung nochmals vor und klärte sie über die Folgen einer ungenügenden Steueranlage auf. Die Gemeindeversammlung stimmte allen Posten des Voranschlages zu, verweigerte aber ein zweites Mal die Bewilligung der zur Bestreitung der Ausgaben nötigen Mittel, indem sie sowohl die vom Gemeinderat beantragte Steueranlage, als auch eine aus der Mitte der Versammlung beantragte niedrigere Anlage verwarf. Der Regierungsrat hob diese Beschlüsse auf und setzte selbst die Steueranlage entsprechend dem Antrage des Gemeinderates auf das 1,6fache der Einheitsansätze fest. Mit einer niedrigeren Anlage hätte die Gemeinde nicht auskommen können.

Aufheben musste der Regierungsrat auch einen Gemeindebeschluss, mit dem die Gemeinde einem Unternehmer als Preis seiner Ansiedlung in der Gemeinde grosse, mit den gesetzlichen Vorschriften nicht zu vereinbarende finanzielle Vorteile einräumen wollte. In dieser Hinsicht herrscht in gewissen Gegenden des Kantons ein ungesunder Kampf unter den Gemeinden, die sich gelegentlich in Angeboten an Industrieunternehmungen gegenseitig überbieten. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorteile, die sich die Gemeinden von der Ansiedlung neuer Industrien versprechen, in allen Fällen eintreten und der Höhe der dafür von den Gemeinden gebrachten Opfer entsprechen werden. Einzelne Gemeinden, die Warnungen der Aufsichtsbehörden in den Wind schlugen, haben auf diesem Gebiete schon bittere Enttäuschungen erlebt.

Schliesslich hat der Regierungsrat einen Gemeindebeschluss aufgehoben, durch den die Gemeindeversammlung auf den Antrag des Gemeinderates einem Gemeinderatsmitglied einen Baubetrag zusprach, obwohl die reglementarischen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Zugleich hat der Regierungsrat die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Gemeinderates bei der Behandlung dieses Geschäftes gerügt.

Ein Gemeindeschreiber, der im Jahre 1955 wegen nachlässiger Amtsführung gebüßt worden war, liess sich abermals Nachlässigkeiten und ausserdem eine absichtliche Verletzung seiner Amtspflichten auf dem Gebiete der Fremdenpolizei zuschulden kommen. Der Regierungsrat auferlegte ihm eine Ordnungsbusse von 80 Franken und verband damit die Androhung des Abberufungsverfahrens für den Fall weiterer ähnlicher Amtspflichtverletzungen. Dem Gemeinderat der nämlichen Gemeinde musste er eine Rüge erteilen wegen pflichtwidriger Duldung des Bauens ohne Bewilligung. In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1958 musste der Regierungsstatthalter leider feststellen, der Gemeindeschreiber sei «unbelehrbar und unkorrigierbar».

Gestützt auf Beanstandungen der Gemeinderechnungsrevisoren hatten sich die Aufsichtsbehörden mit

der rechnungsmässigen Behandlung von Sondergütern einer Gemeinde zu befassen. Die Untersuchung ergab, dass zwar gewisse Formfehler begangen worden waren, dass aber die beteiligten Gemeindeorgane in guten Treuen gehandelt hatten und die Gemeinde nicht zu Schaden gekommen war. Der Regierungsrat gab deshalb der Untersuchung keine weitere Folge.

Der letztjährige Bericht erwähnte die Eigenmächtigkeiten eines Burgerratspräsidenten. Dieser hatte unter anderem eine Versicherungsprämie von Fr. 4930.— ohne Bewilligung der Burgergemeindeversammlung aus Mitteln der Burgergemeinde bezahlt. Der Regierungsrat hatte ihn mit einer Ordnungsbusse bestraft und ferner verfügt, die Burgergemeindeversammlung habe darüber zu entscheiden, ob die Burgergemeinde vom Fehlbaren die Rückerstattung jener Fr. 4930.— verlangen wolle. Am 16. April 1958 hat die Burgergemeindeversammlung beschlossen, ihren ehemaligen Präsidenten für diesen Betrag zu belangen.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten, die weder Strafuntersuchungen, noch amtliche Massnahmen des Regierungsrates nötig machten, wurden durch Anleitungen oder Ermahnungen der Gemeindedirektion erledigt.

Es ist bedauerlich, dass jedes Jahr in der Gemeindeverwaltung eine gewisse Anzahl Unregelmässigkeiten verschiedener Schwere vorkommen. Die Aufsichtsbehörden tun ihr Möglichstes, um ihnen vorzubeugen. Dass Verfehlungen bisher nie völlig vermieden werden konnten, darf nicht zu falschen Schlüssen über die Pflichttreue der Behörden und Beamten unsrer Gemeinden verleiten. In den über 1500 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern bestehen ebenso viele Gemeindeschreibereien und Sekretariate, mehr als 2000 Gemeindekassierämter und tausende weiterer Gemeindebeamtungen. Wer gerecht urteilen will, wird die Fehltritte, mit denen sich die staatlichen Aufsichtsbehörden zu befassen haben, ins Verhältnis zu dieser grossen Zahl von Gemeindebeamten stellen und anerkennen müssen, dass sie vereinzelte Ausnahmen darstellen, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Gesamthaft betrachtet, verdienen unsre Gemeindebeamten das Zeugnis grosser Gewissenhaftigkeit und moralischer Sauberkeit.

3. Teilweise unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1958 immer noch die in den Verwaltungsberichten der Vorjahre erwähnte kleine Burgergemeinde, die wegen der nahen Verwandtschaft der Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die Ernennung ihrer Verwaltungsbehörde durch den Regierungsrat bisher jeder andern Lösung vorgezogen hat.

Bern, den 10. März 1959.

*Der Direktor des Gemeindewesens:*

**Giovanoli**

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Mai 1959.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **C. Lerch**

